

Kommissionssitzung 17.5.2013 betr. Bericht und Antrag 3. Teilrevision der Verordnung für die Gemeindebeihilfe (GBH)

Teilnehmer:

Mitglieder:

Arnold Isliker, Christian Schwyn, Jakob Walter, Rita Flück, Renzo Lojudice, Walter Herrmann

Präsidium: Urs Hinnen

Protokollführer: André Mühletaler

Für den Gemeinderat: Franziska Brenn (FBR)

Klärung offener Fragen:

1. Vergleich mit anderen Gemeinden des Kantons?
Nur Stadt und Neuhausen richten solche Beträge aus.
2. Wie sind die Sozialleistungen im Kt. SH im Vergleich zu anderen Kantonen?
Gemäss FBR gibt es interkantonale Vereinbarungen, daher keine relevante Abweichungen zu anderen Kantonen. Auch innerhalb des Kantons gibt es keine grossen Abweichungen zwischen den Gemeinden.
3. Hat sich die Situation für die Armen nicht verbessert im Vergleich zu 1990, als die Bevölkerung der Einführung der Gemeindebeihilfe zustimmte?
Der Freibetrag ist gestiegen, der zur Berechtigung von Ergänzungsleistungen führt, jedoch nicht der Freibetrag des Vermögens zur Berechtigung von GBH. Die Gruppe der Bezugsberechtigten ist etwa gleich gross geblieben.

Voten:

Es zeigte sich bei einem Teil der KM, dass die Skepsis gegenüber der Verordnung als solche gross ist. Es wurde u.a. moniert, dass GBH bekomme, wer noch Vermögen von 15'000 (Einzelpersonen) bzw. 20'000 besitze, was als hoch empfunden wurde (allerdings zeigte sich in der Erläuterung von FBR, dass die Gemeinde froh sein kann, wenn noch etwas Vermögen vorhanden ist, weil sonst anfallende Kosten z.B. im Sterbefall sonst von der Gemeinde getragen werden müssten). Auch wurde darauf hingewiesen, dass die AHV- oder IV-Rentner eigentlich recht gut leben und dass mehr oder weniger zwingend anfallende hohe Ausgaben zum Beispiel für Zahnarzt / Zahntechnik ja zusätzlich von den Sozialversicherungen bzw. durch Ergänzungsleistungen abgedeckt seien. Auch gebe es solche, die alles verjubelt, wohingegen andere gespart hätten und daher keine solche Beihilfen bekommen, was als ungerecht empfunden wurde; auch von Sozialmissbrauch war die Rede.

Diejenigen, die fanden, dass die ärmsten AHV- bzw. IV-Bezüger diese Unterstützung weiterhin bekommen sollten waren der Meinung, es handle sich insgesamt um einen kleinen Betrag, und zwar auch im Vergleich zu anderen Beträgen, von denen ja auch nur eine kleine Gruppe profitiere wie z.B. die Gemeindebeiträge an den Fussballplatz oder für kulturelle Anlässe. Es handle sich um eine Geste, welche die Gemeinde wenig koste, und was ihr gut anstehe. Auch sei es ein kleiner Beitrag zum sozialen Ausgleich, zumal ja die Einkommensverteilung als immer ungerechter empfunden

werde. Sozialmissbrauch sei angesichts der ausgedehnten Abklärungen seitens der Behörden, bis es zur Unterstützung komme, praktisch ausgeschlossen.

Besprechung des Antrags im Einzelnen:

Es zeigte sich, dass gegen die Einführung einer Antragspflicht für die Ausrichtung der Beihilfe, wie sie im Bericht des GR im Abschnitt 3.1 beschrieben ist, keine Opposition besteht. Hingegen war den einen KM die vom GR vorgeschlagene Anpassung des Betrages ein Dorn im Auge.

Antrag auf Beibehaltung der bisherigen Regelung von Artikel 4 (Höhe der Gemeindebeihilfe):

Der Antrag auf Beibehaltung der bisherigen Höhe der Gemeindebeihilfe wurde im Verhältnis 4 : 3 abgelehnt.

Antrag des GR: Der 3. Teilrevision der Verordnung für die Gemeindebeihilfe für Bezügerinnen und Bezüger einer kantonalen Ergänzungsleistung zur AHV- oder IV-Rente vom 14.2. 1990 (NRB 831.300) wird zugestimmt.

Der Antrag wird im Verhältnis 4 : 2 bei einer Enthaltung abgelehnt.

In der Kommission wurde anschliessend der Antrag gestellt, die ganze Verordnung für die Gemeindebeihilfe abzuschaffen.

Der Antrag lautet: Die Verordnung für die Gemeindebeihilfe für Bezügerinnen und Bezüger einer kantonalen Ergänzungsleistung zur AHV- oder IV-Rente vom 14.2. 1990 (NRB 831.300) wird per 1. Januar 2014 aufgehoben.

Der Antrag für die Abschaffung wurde im Verhältnis von 4 : 3 angenommen.

Die Kommission schlägt vor, angesichts des Umstandes, dass sämtliche KM im Grunde genommen mit dem Antrag des GR nicht einverstanden sind (die einen wünschen höhere Gemeindebeihilfen wie bisher, die anderen gar keine), auf die Vorlage nicht einzutreten und nur über den Antrag auf Abschaffung der Verordnung zu debattieren.

Neuhausen, 28.5.2013



Urs Hinnen
Kommissionspräsident